

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 18. Oktober 2006

INHALT:

- ▼ Kreistagssitzung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8165, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergube und Dr.-Zimmermann-Weg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 431, 431/13 und 431/16, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches
- ▼ 1) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 und 28. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, Gemarkung Starnberg, betreffend des Grundstücks Fl.Nr. 438 der Gemarkung Starnberg
- ▼ 2) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8023 für das Gebiet an der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking, betreffend der Fl.Nr. 102/5, Gemarkung Söcking
- ▼ Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- ▼ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Ortsmitte Höhenrain“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 22/2, 464/3, 465, 465/2, 466, 466/2, 466/10, 515/13 sowie 515/14 (§ 10 Abs. 3 BauGB)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Süd; Anordnung der Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches

◆ Kreistagssitzung

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am **Montag, 23. Oktober 2006, um 9 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Situation der ausländischen Jugendlichen im Landkreis Starnberg; Bericht zur Anfrage von Frau Kreisrätin Bernecker und Frau Kreisrätin Ackermann vom 06.12.2005
3. Antrag der Fraktion der FDP u. P. im Kreistag Starnberg vom 05.10.2006 und Dringlichkeitsantrag der Fraktion der SPD im Kreistag Starnberg vom 16.08.2006 in der Fassung vom 5.10.2006 zum Landesentwicklungsprogramm und Änderung bzw. Ergänzung einer luftrechtlichen Genehmigung – Sonderflughafen Oberpfaffenhofen –
4. Bedarfsfeststellung nach dem Pflegeversicherungsgesetz
5. Satzung über die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg und Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8173 für das Gebiet zwischen Schießstättstraße, Hanfelder Straße, Bozener Straße, Josef-Sigl-Straße und Am Kreuth, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches**

Der Stadtrat hat am 24.07.2006 diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 24.07.2006 unter der Bedingung als Satzung beschlossen, dass beim eingeschränkten Änderungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 BauGB keine entgegenstehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Anregungen der Öffentlichkeit eingehen. Da keine entsprechenden Stellungnahmen der Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange und Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen sind, wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.10.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8165, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergube und Dr.-Zimmermann-Weg, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 431, 431/13 und 431/16, Gemarkung Starnberg Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches**

Der Stadtrat hat am 24.08.2006 diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 24.08.2006 als

Satzung beschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter Berücksichtigung § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 10.10.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **1) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 und 28. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, Gemarkung Starnberg, betreffend des Grundstücks Fl.Nr. 438 der Gemarkung Starnberg**

2) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8023 für das Gebiet an der Prinz-Karl-Straße, Gemarkung Söcking, betreffend der Fl.Nr. 102/5, Gemarkung Söcking

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 04.05.2006 die Änderung des Bebauungsplans zu 1) und am 28.08.2005 die Änderung des Bebauungsplans zu 2) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zweck der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt **am Donnerstag, dem 26.10.2006, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal** in folgender Reihenfolge:

1) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 und 28. Änderung des Flächennutzungsplans um 10.00 Uhr,

2) 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8023 um 10.30 Uhr.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 12.10.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Ortsmitte Höhenrain“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 22/2, 464/3, 465, 465/2, 466, 466/2, 466/10, 515/13 sowie 515/14 (§ 10 Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 die oben angeführte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer Nr. 14**, eingesehen werden. Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung

oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, 10.10.2006

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Süd

◆ Anordnung der Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches

Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, – Schutzbereichbehörde –, III 5.046 - Az 45-70-01/# 009, 80637 München, 07.04.2006, Dachauer Str. 128, Tel.: (089)1249-2477

I. Schutzbereichsanordnung

Die nachfolgende Schutzbereichsanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Standortschießanlage Maxhof-Landstetten wird hiermit bekannt gegeben:

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG

53003 Bonn, 20.02.2006

WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Max

Anordnung

Aufrechterhaltung eines Schutzbereiches

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 30.01.1974 - U I 7 - Anordnung-Nr. VI/Max

wurde ein Gebiet in der Stadt Starnberg und in den Gemeinden Andechs und Seefeld, Landkreis Starnberg, Freistaat Bayern zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Maxhof-Landstetten erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 09.06.1999 - WV III 7 Anordnung-Nr. VI/Max aufrechterhalten wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert aufgrund des Artikels 4 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1219, 1220) durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S.1251)

wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil diese Verteidigungsanlage weiterhin besteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Maxhof-Landstetten (Schutzbereichsplan) durch eine ununterbrochene schwarze Linie (in blauer Farbe nachgezogen) abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

1. Stadt Starnberg, Gemarkung Perchting:

Flur-Nr.: 687/1

2. Gemeinde Seefeld, Gemarkung Drösslung:

Flur-Nr.: 699

3. Gemeinde Andechs, Gemarkung Frieding:

Flur-Nr.:

740	741	742	743	744	745
746	747	748	749	750	751
752	753	754	756	757	759
760	761	762	763	764	917
918	921	921/1	922	923	924
925	927	962	963	966	967
967/1	968	969	970	971	972
974	975	976	977	978	979
980	981	982	982/1	983	984

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

39. Ausgabe vom 18. Oktober 2006

Seite 2

985	986	1049	1050	1051	1052
1053	1054	1055	1056	1057	1058
1059	1060	1061	1062	1063	1064
1065	1145	1193	1510	1511	1539
1540	1541	1542	1543	1544	1545
1546	1547	1548	1549	1550	1556
1564	1565	1566	1567	1568	1569
1570	1572	1573	1574	1575	1578
1579	1580	1582	1630	1631	1632
1633	1634	1635	1636	1637	1638
1639	1641	1642	1643	1644	1645
1646	1648	1651	1652	1653	1654
1655	1656	1657	1659	1660	1661
1662	1663	1664	1668	1669	1670
1672	1674	1675	1676	1677	1684
1685	1686	1687	1688	1689	1690
1691	1692	1693	1694	1695	1696
1697	1698	1699	1700	1701	1702
1703	1704	1705	1706	1707	1708
1709	1710	1716	1717	1718	1719
1720	1721	1722	1723	1724	1725
1726	1727	1728	1729	1730	1731
1732	1733	1734	1735	1736	1737
1738	1739	1740	1741	1742	1743
1744	1745	1746	1747	1748	1749
1750	1758	1767	1768	1769	1770
1771	1772	1773	1774	1775	1779
1780	1781	1782	1783	1784	1785
1786	1787	1803/1	1830/17	1846	1847
1873	1874	1875	1876	1877	1896
1898	1912	1914			

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der beiliegende Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der

- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München. – Schutzbereichbehörde –, Dachauer

Straße 128, 80637 München, je eine weitere Ausfertigung bei der

- Standortverwaltung Fürstenfeldbruck, Fliegerhorst, Dr.-Fuchsberger-Str. 233 A, 82242 Fürstenfeldbruck,
- sowie bei den Verwaltungen
 - der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg,
 - der Gemeinde Seefeld, Hauptstraße 42 82229 Seefeld

und

- der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16 82346 Andechs

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur, Flurstück-/ Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Str. 128 zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele

Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez. Gentner, Oberregierungsrat

II. Mit Anordnung des Schutzbereiches tretenden von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich:

- 1) bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- 2) Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- 3) in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München in 80637 München, Dachauer Straße 128 Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Entstehen durch diese Maßnahmen einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an das: Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2 82319 Starnberg

III. Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - a) Die Begründung für die Anordnung des

- a) Schutzbereiches,
 - b) den Plan des Schutzbereiches,
 - c) den Wortlaut des
- § 3 – Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen,
- § 4 – Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- § 5 – Benutzungs-/Gemeingebrauchsbeschränkungen und Verbot des Fotografierens,
- § 6 – Duldungspflichten,
- § 9 – Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung,
- § 27 – Ordnungswidrigkeiten,
- d) die Angabe aller zuständigen Stellen bei:
- der Stadtverwaltung Starnberg in 82319 Starnberg, Vogelanger 2,
 - den Gemeindeverwaltungen
 - Seefeld, in 82229 Seefeld, Hauptstraße 42 und
 - Andechs, in 82346 Andechs, Andechser Straße 16
 - der Standortverwaltung Fürstenfeldbruck, in 82242 Fürstenfeldbruck, Fliegerhorst, Dr.-Fuchsberger-Str 233 A
 - der Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München, – Schutzbereichbehörde –, in 80632 München, Dachauer Straße 128

2. Befreiungen:
Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag
gez. Langfritz, Regierungsdirektor